

Klimagesetz

(KlimaG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 22a der Kantonsverfassung¹⁾ und das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)²⁾,

erlässt:

I.

GS ? ??/?, Klimagesetz (KlimaG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

² Es soll insbesondere dazu beitragen:

- a. die Treibhausgasemissionen zu vermindern und Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen);
- b. auf eine klimaneutrale und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Gesellschaft hinzuwirken.

Art. 2 *Gegenstand*

¹ Das Gesetz regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung:

² Der Kanton und die Gemeinden können künstliche und natürliche Kohlenstoffsenken fördern.

³ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung von Negativemissionen.

Art. 4 *Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen*

¹ Die zentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Durchführung der Massnahmen zur Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr.

3. Instrumente

3.1. Kantonaler Klimaplan und kantonale Treibhausgasbilanz

Art. 5 *Kantonaler Klimaplan*

¹ Der Kanton erlässt innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kantonalen Klimaplan.

² Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere:

- a. die Strategie und die strategischen Schwerpunkte;
- b. die Handlungsfelder;
- c. die pro Handlungsfeld zu erreichenden Ziele;
- d. die Massnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden;
- e. die Fristen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Massnahmen;
- f. Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Massnahmen;
- g. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen;
- h. die Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 6 *Wirkungen*

¹ Der kantonale Klimaplan ist behördenverbindlich.

</

Art. 9 *Kantonale Treibhausgasbilanz*

¹ Der Kanton erstellt eine kantonale Treibhausgasbilanz zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen.

² Es können weitere Indikatoren zur Ermittlung des ökologischen Fussabdrucks des Kanton Glarus beigezogen werden.

³ Die Treibhausgasbilanz ist periodisch zu überprüfen und aktualisieren.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.2. Massnahmen

Art. 10 *Grundsätze*

¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um die Klimaziele zu erreichen.

² Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen koordiniert werden sowie umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind.

³ Der Kanton und die Gemeinden verfolgen die Klimaziele technologieoffen und in erster Linie durch Anreize, Innovation und Zusammenarbeit. Dazu schaffen sie Rahmenbedingungen, die den Wirtschaftsstandort Glarus stärken, Innovation zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen. Sie können insbesondere gezielt Innovationen und Technologien fördern.

Art. 11 *Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und prüfen bei der Planung von Projekten ihre Vereinbarkeit mit diesem Gesetz.

Art. 14 *Finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Kanton*

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele finanziell unterstützen, sofern der kantonale Klimaplan dies vorsieht und eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.

5. Zuständigkeiten

Art. 15 *Landrat*

¹ Der Landrat:

- a. erlässt den kantonalen Klimaplan;
- b. nimmt Kenntnis vom Überprüfungsbericht des Regierungsrates;
- c. nimmt nötigenfalls wesentliche Anpassungen des kantonalen Klimaplanes zur Erreichung der Klimaziele vor.

Art. 16 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a. regelt die Anrechnung von Negativemissionen;
- b. erarbeitet den kantonalen Klimaplan;
- c. erstattet dem Landrat Bericht über die Überprüfung des kantonalen Klimaplanes und unterbreitet ihm nötigenfalls wesentliche Anpassungen;
- d. nimmt untergeordnete Anpassungen des kantonalen Klimaplanes vor;
- e. regelt die Einzelheiten zur kantonalen Treibhausgasbilanz;
- f. erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 *Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde:

- a. nimmt die übergeordnete Koordination in der kantonalen Verwaltung und der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes wahr;
- b. erstellt die kantonale Tre

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.